



Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Heilklimatischer Luftkurort

Hauptstraße 63, 2651 Reichenau an der Rax

Tel.: 02666 52206 Fax: DW 19

gemeindeamt2651@reichenau.at

www.reichenau.at

NIEDERSCHRIFT

über die am

Dienstag, dem 30. September 2025 um 19:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Rathauses in Reichenau stattgefundene

4. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2025

Die Sitzung ist öffentlich.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.35 Uhr

Erschienen sind:

Bgm.	Johann	Döller
Vzbgm	Mag. Michael	Sillar
GGR	Friederike	Przibil
GGR	Mag. Johannes	Ledolter
GGR	Ing. Michael	Adlboller
GGR	Oliver	Kobald
GR	Josef	Erlach
GR	Christian	Zachauer
GR	Bernd	Scharfegger
GR	Johannes	Ribeiro da Silva
GR	Hannes	Stoier
GR	Ulrike	Marvan
GR	Johannes	Gschaider
GR	Walter	Loibl
GR	Franz	Tisch
GR	Marco	Weitzbauer
GR	Mag. (FH) Renate	Buchner
GR	Herbert	Weinzettl
GR	Johann	Budin

Entschuldigt sind abwesend: GR Ing. Christian Blazek
GR Jessica Langeder

Unentschuldigt sind abwesend: XXXXX

Protokollführer: Philipp Stummer, Amtsleiter-Stv.

Bürgermeister Johann Döller, als Vorsitzender, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest, legt die Tagesordnung vor und erklärt die Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet.

Tagesordnung

Inhalt

1.GEMEINDERATSANGELEGENHEITEN – ÖFFENTLICHER TEIL:	5
1.1. NACHTRAGSVORANSCHLAG 2025	5
1.2. FREIWILLIGE FEUERWEHR EDLACH - DARLEHENSaufNAHME HLF 2	6
1.3. GEMDAT NÖ, ANKAUF „AUFGABEN-APP – TRAUE“	7
1.4. UMWELTFÖRDERUNGEN - ANNAHMEERKLÄRUNGEN	8
1.4.1. NÖ Wasserwirtschaftsfonds - WVA BA07 Scheedhof	8
1.4.2. NÖ Wasserwirtschaftsfonds – BA 9 Hochwassersofortmaßnahme	9
1.4.3. BM für Land- und Forstwirtschaft – BA 9 Hochwassersofortmaßnahme	9
1.5. WASSERVERSORGUNGSANLAGE TRAUTENBERG	9
1.5.1. Auftragsvergabe Planungsleistungen	9
1.5.2. Auftragsvergabe Bauarbeiten	10
1.5.3. Darlehensaufnahme	10
1.5.4. Grundbenützungsbereikommen - Kammer für Arbeiter und Angestellte in NÖ	11
1.5.5. Grundbenützungsbereikommen Preiner Bach - Republik Österreich, Öffentl. Wassergut	12
1.6. WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG – „PROJEKT PREINER BACH – SANIERUNG“	12
1.7. GEMEINSCHAFT STRANDBAD EDLACH – PACHTVERTRAG	12
1.8. VERORDNUNGEN „30 KM/H ZONEN“	13
1.9. SUBVENTIONSANSUCHEN	13
1.9.1. NÖ Berg- und Naturwacht	13
1.9.2. Autonomes Frauenhaus Neunkirchen	13
1.9.3. Hauskrankenpflege Payerbach	13
1.9.4. Dart Club Bully Bullchecker	14
1.10. SCHLOSS REICHENAU – TON- UND LICHTANLAGE	14
1.11. BADER WAISSNIX SCHLÖSSL - INSTALLATION VON WC-ANLAGEN	15
1.12. BLACKOUT – KV DER FA. ELEKTROTECHNIK POLLERES FÜR DAS GEMEINDEAMT	15
1.13. VEREINSSUBVENTIONEN – ÄNDERUNG/AUFNAHME	15
2.GEMEINDERATSANGELEGENHEITEN – NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:	16
2.1. Antrag auf Altersteilzeit	16
2.2. Ersuchen um höhere Einstufung	16
2.3. Verwaltung – Neuaufnahme im Bauamt	16

Vor Eingang in die Sitzung ersucht Bürgermeister Döller um eine Gedenkminute für den vorige Woche verstorbenen ehemaligen Gemeinderat Josef Uher.

Wir mögen in einem kurzen Augenblick der Stille innehalten und dem Verstorbenen gedenken.

Alle Anwesenden erheben sich und es kehrt Stille ein.

Der Bürgermeister bedankt sich für die Kundgebung.

Vor Eingang in die Tagesordnung bringt GR Budin folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

GR Johann Budin
Hirschwang 81
2651 Reichenau an der Rax



Gemeinderat
Bürgermeister der Marktgemeinde
Hauptstraße 63
2651 Reichenau an der Rax

Hirschwang, 30. September 2025

**Dringlichkeitsantrag zur gem. §46/3 NÖ Gemeindeordnung,
zur 4. Gemeinderatssitzung vom 30. September 2025**

Der Gemeinderat möge beschließen: Für die genietete eiserne Fußgängerbrücke ist aufgrund des erheblichen Rostbefalles ein Gutachten über den Zustand und der möglichen Beseitigung dieser Mängel zu erstellen.

Als Mitglied des Gemeinderates und Mandatar der Grünen Reichenau ersuch ich um die Beratung als Gemeinderat-Angelegenheit:

Die genietete eiserne Fußgängerbrücke weist bereits bei tragenden Teilen erheblichen Rostbefall bis Durchrostung auf. Da die Statik eventuell nicht mehr gegeben sein könnte wird von den Grünen Reichenau umgehend ein Gutachten gefordert. Die Sicherheit der Bürger und Benutzer der Brücke muss jederzeit gewährleistet werden.

Um koordinierte Maßnahmen und geplante Vorgangsweise für die Erhaltung der genieteten eisernen Brücke zu ermöglichen ist ein Gutachten über den jetzigen Zustand unbedingt erforderlich.

Bei Eintritt von Gefahr in Verzug wäre der Handlungsspielraum eingeschränkt und die Entscheidungsmöglichkeiten und die Kosten sind für dieses Bauwerk nicht kontrollierbar.

Um die Behandlung des Dringlichkeitsantrages wird ersucht.

GR Johann Budin
Die Grünen Reichenau

Beilage: Bilder der Brücke aus dem Jahr 2024

Antrag: Der Angelegenheit möge die Dringlichkeit zuerkannt und diese unter Punkt 1.14. behandelt werden.

Beschluss: Mit einer Gegenstimme – GR Budin – abgelehnt.

Vor Eingang in die Tagesordnung bringt GR Budin einen weiteren Dringlichkeitsantrag ein:

GR Johann Budin
Hirschwang 81
2651 Reichenau an der Rax



Gemeinderat
Bürgermeister der Marktgemeinde
Hauptstraße 63
2651 Reichenau an der Rax

Hirschwang, 30. September 2025

**Dringlichkeitsantrag gem. §46/3 NÖ Gemeindeordnung,
zur 4. Gemeinderatssitzung vom 30. September 2025**

Der Gemeinderat möge beschließen: Der Bürgermeister wird ersucht, den Gemeinderat umgehend darüber zu informieren, ob die Luftqualität im heilklimatischen Kurort Reichenau durch die Belastung einer Hühnerzuchtanlage mit 6000 Hühnern gefährdet ist und ob bei neuerlichem Ansuchen die Anerkennung dieser touristisch und wirtschaftlich wichtigen Auszeichnung gefährdet sein könnte.

Als Mitglied des Gemeinderates und Mandatar der Grünen Reichenau ersuche ich um die Aufnahme des folgenden Anliegens in die Tagesordnung und Beratung als Gemeinderatsangelegenheit.

Kann durch die Belastung einer Hühnerzuchtanlage mit 6000 Hühnern in der Prein die Luftqualität im heilklimatischen Kurort Reichenau an der Rax gefährdet werden?

Durch die Errichtung eines Tierzuchtbetriebes in der Prein, Griesleiten 14 besteht nun durch die Größe der Anlage die Gefahr, durch die zu erwartende Zunahme der Feinstaubbelastung und zusätzlichen Umweltbelastungen.

Dieser Sachverhalt ist aus einem Gutachten von Univ. Doz. Dr. Udo ZIFKO für die Rechtsanwaltskanzlei Mag. Wagner mit Erstellungsdatum 3. Mai 2024 ersichtlich. Siehe Anhang.

Die "Grünen Reichenau" bekennen sich zur Landwirtschaft und naturverbundenen Lebensweise. In diesem Fall ersuchen wir hiermit um die Erklärung des Sachverhaltes durch Herrn Bürgermeister, Besprechung notwendiger Vorgehensweise um in Zukunft für die Bevölkerung gesundheitliche Gefahren und für die touristischen Betriebe wirtschaftliche Verluste abzuwenden.

Um die Behandlung des Dringlichkeitsantrages wird ersucht.

GR Johann Budin
Die Grünen Reichenau

Beilage: Ausschnitt Gutachten Dr. Zifko

GR Loibl verlässt um 19:16 die Sitzung.

Antrag: Der Angelegenheit möge die Dringlichkeit zuerkannt und diese unter Punkt 1.14. behandelt werden.

Beschluss: Mit einer Gegenstimme – GR Budin – abgelehnt.

GR Loibl erscheint um 19:17 wieder zur Sitzung.

1. GEMEINDERATSANGELEGENHEITEN – ÖFFENTLICHER TEIL:

1.1. NACHTRAGSVORANSCHLAG 2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Vizebürgermeister Mag. Sillar und dieser erläutert wie folgt: ausgehend von den Anforderungen der im Voranschlag 2025 nicht vorhersehbaren Projekte, welche während des laufenden Haushaltsjahres 2025 an die Gemeinde herangetragen wurden bzw. aufgetreten sind, ist die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages notwendig und wird dieser vorliegende Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Details:

Folgende **Projekte** sind in den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 aufgenommen worden:

Projekt Nr. 1000048 Tonanlage Schloss Reichenau	€	35.000,00
Projekt Nr. 1000049 Preinerbach Sanierung nach Hochwasser	€	100.000,00
Projekt Nr. 1000480 Hilfslöschfahrzeug 2 für FF Edlach	€	387.000,00
<u>in Summe sohin Einnahmen/Ausgaben</u>		<u>€ 522.000,00</u>

Diese Projekte belasten den Haushalt nicht in vollem Umfang, da für die Finanzierung Zuschüsse und Förderungen geltend gemacht werden können.

Die Beschlüsse über die Durchführung inkl. der Finanzierung der angeführten Projekte werden in den Gemeindegremien gesondert gefasst.

Der Ergebnishaushalt verändert sich wie folgt:

Einnahmen:

MVAG 21	Summe Erträge im Voranschlag 2025	€	8.972.100,00
	Erhöhung im 1. NTVA 2025	+	€ 256.000,00
	<u>Summe Erträge inkl. 1. NTVA 2025</u>		<u>€ 9.228.100,00</u>

Ausgaben:

MVAG 21	Summe Ausgaben im Voranschlag 2025	€	8.972.100,00
	Erhöhung im 1. NTVA 2025	+	€ 256.000,00
	<u>Summe Ausgaben inkl. 1. NTVA 2025</u>		<u>€ 9.228.100,00</u>

Haushaltspotential:

Das Haushaltspotential ist die Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

Das Haushaltspotenzial ist eine wichtige Kenngröße und gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder. Das schafft Vergleichbarkeit mit der bisherigen Rechtslage, aus der Überschüsse und Abgänge abzuleiten waren und dient der Transparenz.

Das positive Haushaltspotential laut Voranschlag 2025 verändert sich im 1. NTVA 2025 wie folgt:

HH-Potential laut Voranschlag 2025	+	€	527.900,00
Reduzierung laut 1. NTVA 2025	-	€	227.592,82
<u>HH-Potential laut 1. NTVA 2025</u>	+	€	<u>300.307,18</u>

Die Reduzierung des Haushaltspotentials im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 ergibt sich im Großen und Ganzen aus:

Mehrausgaben:

MVAG 221	Personalaufwand (Abfertigung 60K)	+	€	61.300,00
MVAG 222	Sachaufwand (Hochwasser 60K, Naturfreunde 10K, Straßen 12K, Lichtservice 12K, Str.-bel. 10K, Schloss 16K, und viele kleinere Ansätze)	+	€	189.100,00
MVAG 224	Finanzaufwand	+	€	5.000,00
	<u>Gesamterhöhung (SU22)</u>	+	€	<u>255.400,00</u>

Auf der Einnahmenseite ergeben sich im 1. NTVA 2025 allerdings auch einige Veränderungen zum positiven, welche im Entwurf ersichtlich sind.

An Darlehensaufnahmen wird für den Ankauf des HLF2 für die FF Edlach ein Darlehen in Höhe von € 158.000,-- (davon € 30.000,-- als Eigenmittellersatzdarlehen für die FF Edlach) notwendig.

Der 1. Nachtragsvoranschlag lag in der Zeit von 16.09.2025 bis 30.09.2025 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Es wurden keine Eingaben eingebracht.

Antrag: Der 1. Nachtragsvoranschlag 2025 möge beschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.2. FREIWILLIGE FEUERWEHR EDLACH - DARLEHENS-AUFNAHME HLF 2

Zur Finanzierung des Ankaufes des HLF2 ist die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 158.000,- - (davon € 30.000,-- als Finanzierungsvorschuss für die FF Edlach) vorgesehen.

Die Finanzabteilung hat eine Ausschreibung durchgeführt und wurden 7 Banken eingeladen. Es sind 3 Angebote wie folgt eingelangt:

2025 Darlehensaufnahme Ankauf HLF2 für FF Edlach						
Objekt/Zweck	Darlehenshöhe	Gesamtlaufzeit	Laufzeit	vorgegebene Zinsvariante	optional vorgegebene Zinsvariante	Tilgung
Ankauf HLF2 FF Edlach	€ 158.000,00	10	01.01.2026 - 31.12.2035	Fix/Variabler Zinssatz	-----	30.06., 31.12.
Summe aufzunehmenden Darlehen	€ 158.000,00					
FIXZINSSÄTZE:						
Angebotspegel Fixzinssätze:	Zinssatz/J	Laufzeit des Darlehens	Zinssatz für	danach	vorzeitige Tilgung möglich j/n	Spesen
Raiffeisenbank Region Wiener Alpen	3,150%	10	10	6-M-Euribor + 0,420%	ja, 3 % Pönale	keine
Sparkasse Neunkirchen	3,250%	10	10	k.A.	k.A.	keine
HYPO NÖ GRUPPE	4,832%	10	k.A. Mindestzinssatz 2,44%	k.A.	ja	keine
Variable Zinssätze:						
Angebotspegel variable Zinssätze:	Zinssatz/J	Laufzeit des Darlehens	Indikator	Zinssatz für	vorzeitige Tilgung möglich j/n	Spesen
Raiffeisenbank Region Wiener Alpen	2,429%	10	3-M-EURIBOR+0,420%	ganze Laufzeit	ja, 3 % Pönale	keine
Sparkasse Neunkirchen	2,460%	10	6-M-EURIBOR+0,390%	k.A.	k.A.	keine
Raiffeisenbank Region Wiener Alpen	2,526%	10	6-M-EURIBOR+0,420%	ganze Laufzeit	k.A.	keine
HYPO NÖ GRUPPE	3,811%	10	3-M-EURIBOR+1,750%	ganze Laufzeit	ja	keine
HYPO NÖ GRUPPE	3,824%	10	6-M-EURIBOR+1,750%	ganze Laufzeit	ja	keine

Aufgrund der besseren Planbarkeit ergibt folgender

Antrag: Das Angebot der Raiba Region Wiener Alpen mit einem Fixzinssatz von 3,15% auf 10 Jahre möge angenommen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.3. GEMDAT NÖ, ANKAUF „AUFGABEN-APP – TRAUE“

Der Vorsitzende berichtet, dass die Verwaltung von Anbringen an die Gemeinde zukünftig transparenter und nachvollziehbarer gestaltet werden soll. Aufgaben und Arbeitspakete entsprechend zu dokumentieren und transparent verfolgen zu können wäre mit der Software der Firma Gemdat NÖ namens „TRAUE“ - die effiziente Aufgaben-App - möglich.

Die Highlights im Überblick

- Sekundenschnelle Aufgabenerfassung per Smartphone
- Übersichtliche Aufgabenverwaltung inkl. Foto- und GPS-Dokumentation
- Effiziente Zusammenarbeit in Gemeinden, Schulen und Unternehmen
- Unlimitierte Benutzeranzahl
- Keine aufwändigen Schulungen notwendig
- Traude ist sehr flexibel

Mit TRAUE kann man mit wenigen Klicks den festgestellten Mangel mit dem Smartphone erfassen, mit Fotos und GPS-Koordinaten dokumentieren und über vordefinierte Kategorien zielgerichtet an die jeweils zuständige Person weiterleiten. Diese wird aktiv über die neue Aufgabe informiert, kann sie selbst erledigen oder an andere User im System delegieren. Alle Schritte sind in TRAUE dokumentiert und können im Nachhinein eingesehen werden.

Natürlich wird man auch aktiv informiert, wenn das gemeldete Problem erledigt worden ist – inkl. Fotodokumentation. Man kann beliebige Personen als Benutzer in TRAUE einbinden. Alle Personen, von denen man annimmt, dass sie beim Melden von Missständen oder bei deren Behebung behilflich sein können.

Die Anzahl der Anwender ist unbeschränkt, dadurch entstehen keine Mehrkosten. TRAUE kann aber nicht nur für den Mängelbehebungsprozess eingesetzt werden. Der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt. Wenn man z.B. die Verwaltung darüber informieren möchte, dass bestimmte Unterlagen vorzubereiten sind oder etwas zu besorgen ist – mit TRAUE gelingt das mühelos! Derartige Prozesse kann man ganz einfach selbst einrichten.

Die Kosten für die Anschaffung belaufen sich einmalig auf € 2.340,-- und monatlich auf € 150,-- für Wartung und Updates. Für die Ersteinrichtung werden € 155,-- pro Stunde nach Aufwand in Anrechnung gebracht – alle Beträge exkl. 20 % USt.

Die Verwaltung hat am 3.9.2025 vormittags gemeinsam mit Vzbgm. Mag. Sillar und GGR Mag. Ledolter einen kurzen Überblick über die Software durch die Gemeinde Reisenberg per Zoom Konferenz erhalten. Weiters wurden durch die Verwaltung Gespräche mit anderen Gemeinden geführt, welche die TRAUE App nutzen (Wimpassing, Trumau). Beide Gemeinden empfehlen die Nutzung. Es besteht die Möglichkeit, für einmalig € 250,-- das Programm einen Monat zu testen.

Antrag: Das Programm soll einen Monat getestet und im Falle einer positiven Bewertung durch die Verwaltung der Ankauf der App genehmigt werden.

Beschluss: Mit drei Stimmenthaltungen – GR Loibl, GR Weitzbauer, GR Tisch – angenommen.

1.4. UMWELTFÖRDERUNGEN - ANNAHMEERKLÄRUNGEN

1.4.1. NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS - WVA BA07 SCHEEDHOF

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds übermittelt mit Schreiben vom 23. Jänner 2025 die Zusicherung der Fördermittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds betreffend der WVA Reichenau – Scheedhof, BA 07.

Die Gesamtinvestitionskosten belaufen sich auf € 289.800,00, die vorläufige Gesamtförderung wird im Ausmaß von € 115.920,00 als zur Gänze nicht rückzahlbarer Beitrag gewährt. Die dazu entsprechende Annahmeerklärung befindet sich in der Anlage 1.

1.4.2. NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS – BA 9 HOCHWASSERSOFORTMAßNAHME

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds übermittelt mit Schreiben vom 3. Juli 2025 die Zusicherung der Fördermittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Behebung der Hochwasserschäden betreffend die Sanierung der WVA Transportleitung, BA 09.

Es werden für das Bauvorhaben WVA Reichenau, Hochwassersofortmaßnahmen unter Zugrundelegung von Investitionskosten in Höhe von € 136.200,00 nicht rückzahlbare Förderungsmittel aus dem NÖ Katastrophenfonds in Höhe von € 40.860,00 zugesichert.

Die endgültige Höhe der Förderung wird im Zuge der Kollaudierung und Endabrechnung festgestellt. Die dazu entsprechende Annahmeerklärung befindet sich in Anlage 2.

1.4.3. BM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT – BA 9 HOCHWASSERSOFORTMAßNAHME

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft übermittelt mit Schreiben vom 21. Mai 2025 die Zusicherung der Fördermittel für die Behebung der Hochwasserschäden betreffend die Sanierung der WVA Transportleitung, BA 09.

Es werden für das Bauvorhaben WVA Reichenau, Hochwassersofortmaßnahmen unter Zugrundelegung von Investitionskosten in Höhe von € 136.200,00 Förderungsmittel in Höhe von € 27.240,00 ausbezahlt. Die dazu entsprechende Annahmeerklärung befindet sich in Anlage 3.

Antrag: Die Annahmeerklärungen zu den Punkten 1.4.1., 1.4.2. und 1.4.3. mögen beschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.5. WASSERVERSORGUNGSANLAGE TRAUTENBERG

1.5.1. AUFTRAGSVERGABE PLANUNGSLEISTUNGEN

Die Firma Rusaplan GmbH., 2880 Kirchberg/Wechsel, welche die Gemeinde seit Jahren in Sachen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung betreut soll auch das Projekt „Wasserversorgung Reichenau – Leitungsbau Trautenberg“ übernehmen. Dazu das Angebot der Firma Rusaplan GmbH. mit einem Nettobetrag in Höhe von € 98.280,25 vor. Darin enthalten sind:

- Grundlagenermittlung
- Entwurf bzw. generelles Projekt
- Einreichung
- Detailplanung
- Leistungsverzeichnisse
- Vergabe der Leistungen
- Örtliche Bauaufsicht
- Förderabwicklung

Der Vorsitzende stellt folgenden

Antrag: Der Auftrag möge wie im Sachverhalt beschrieben zum Angebotspreis von € 98.280,25 netto an die Firma Rusaplan GmbH., 2880 Kirchberg/Wechsel, vergeben werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.5.2. AUFTRAGSVERGABE BAUARBEITEN

Die Firma Rusaplan hat die Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Rohr- und Materiallieferungen für das Projekt „Leitungsbau Trautenberg“ bereits in einem „NICHT OFFENEN VERFAHREN“ ausgeschrieben und erfolgte die Angebotsöffnung am 12.08.2025 im Gemeindeamt Reichenau. Folgende acht Firmen wurden zur Angebotsabgabe eingeladen:

Porr, Swietelsky, Lackner, Strabag, Uhl Bau, Klöcher, Pusiol, Holzgethan

Es sind vier Angebote eingelangt (alle Preise exkl. MwSt.):

1	Franz Lackner GmbH., 2851 Krumbach	€ 449.951,22
2	Porr Bau GmbH., 2640 Enzenreith	€ 514.365,43
3	Swietelsky AG., 2620 Natschbach-Loipersbach	€ 547.062,23
4	Strabag AG, 7341 St. Martin	€ 678.438,15

Die Angebote wurden formal und inhaltlich geprüft und für in Ordnung befunden. Mit der Firma Lackner GmbH. wurde ein Aufklärungsgespräch geführt und teilte diese mit, dass es bei der Bearbeitung des Angebotes keinerlei Unklarheiten gegeben hat und sämtliche Angaben der Ausschreibung klar für die Kalkulation waren. Dem Bieter wurde mitgeteilt, dass die rechnerische Angebotsprüfung keine Rechenfehler ergeben hat. Sämtliche Vorgaben die Abwicklung des Bauvorhaben (Bauprogramm, Bauzeit, Termine, usw.) sowie die Einheitspreise betreffend sind unstrittig.

Antrag: Der Auftrag möge zum Bestpreis von € 449.951,22 an die Firma Franz Lackner GmbH., 2851 Krumbach, vergeben werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.5.3. DARLEHENSANNAHME

Für vorliegendes Wasserleitungsprojekt wurde eine veranschlagte Darlehensausschreibung für ein Darlehen in Höhe von € 600.000,-- durchgeführt. 6 Banken wurden zur Angebotslegung eingeladen. Es sind 3 Angebote wie folgt eingelangt:

2025 Darlehensaufnahme WVA Trautenberg						
Objekt/Zweck	Darlehenshöhe	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit optional	vorgegebene Zinsvariante	optional vorgegebene	Tilgung
Erw. WVA . Abschnitt Trautenberg	€ 600 000,00	25	k.A.	variabel	fix	hj.
Summe aufzunehmenden Darlehen	€ 600 000,00					

FIXZINSSÄTZE:							
Angebotsspiegel Fixzinssätze:	Zinssatz/J	Laufzeit des Darlehens	Zinssatz für	danach	vorzeitige Tilgung möglich j/n	Spesen	sonstiges
HYPO NÖ	3,776% *	25	25	entfällt	ja	keine	Einmalzuzahlung bis 31.3.26
Raiba Region Wiener Alpen	3,150%	25	10	6-M-EURIBOR+0,42	Ja/Pönale	keine	Zuzahlung nach Bedarf
Sparkasse Neunkirchen	3,250%	25	15	6-M-EURIBOR+0,39	nicht angegeben	keine	

Variable Zinssätze							
Angebotsspiegel variable Zinssätze:	Zinssatz/J	Laufzeit des Darlehens	Indikator	Zinssatz für	vorzeitige Tilgung möglich j/n	Spesen	sonstiges
Raiba Region Wiener Alpen	2,416%	25	3-M-EURIBOR+0,420%	ganze Laufzeit	ja	keine	Zuzahlung nach Bedarf
HYPO NÖ	2,886%	25	3-M-EURIBOR+0,890%	ganze Laufzeit	ja	keine	Zuzahlung nach Bedarf
Raiba Region Wiener Alpen	2,517%	25	6-M-EURIBOR+0,420%	ganze Laufzeit	ja	keine	Zuzahlung nach Bedarf
HYPO NÖ	2,927%	25	6-M-EURIBOR+0,830%	ganze Laufzeit	ja	keine	Zuzahlung nach Bedarf
Sparkasse Neunkirchen	2,487%	25	6-M-EURIBOR+0,39%	ganze Laufzeit	nicht angegeben	keine	

Aufgrund der besseren Planbarkeit ergeht folgender

Antrag 1: Das Angebot der Raiba Region Wiener Alpen mit einem Fixzinssatz von 3,15% auf 10 Jahre möge angenommen werden.

Beschluss: Mit einer Gegenstimme – GGR Ing. Adlboller – angenommen.

Antrag 2: Weiters möge der Gemeinderat die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.5.4. GRUNDBENÜTZUNGSÜBEREINKOMMEN - KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE IN NÖ

Mit der Kammer für Arbeiter- und Angestellte muss ein Grundbenützungsbereinkommen für den auf Grund der Kammer zur Verlegung gelangenden Teiles der Versorgungsleitung Trautenberg abgeschlossen werden. Das Entgelt für die Grundbenützung richtet sich nach den Tarifsätzen der NÖ. Landeslandwirtschaftskammer. Die Trasse wurde mittlerweile abgeändert und einvernehmlich neu festgelegt. Das Grundbenützungsbereinkommen liegt dem Protokoll als Anlage 4 bei.

Antrag: Das Grundbenützungsbereinkommen möge wie vorliegend genehmigt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.5.5. GRUNDBENÜTZUNGSÜBEREINKOMMEN PREINER BACH - REPUBLIK ÖSTERREICH, ÖFFENTL. WASSERGUT

Auch mit der Republik Österreich, in Zuständigkeit für das „Öffentliche Wassergut“ ist ein Grundbenützningsübereinkommen für vorliegendes Projekt abzuschließen. Die Inanspruchnahme durch die Marktgemeinde Reichenau an der Rax erfolgt kostenlos.

Antrag: Das Grundbenützningsübereinkommen wie in Anlage 5 enthalten, möge genehmigt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.6. WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG – „PROJEKT PREINER BACH – SANIERUNG“

Der Vorsitzende berichtet von der Begehung des Preiner Baches gemeinsam mit der Wildbach- und Lawinenverbauung betreffend die Sanierung der Schäden nach dem Unwetterereignis im September 2024. Dazu sind eine Vielzahl an Schadensmeldungen durch Anrainer eingegangen, welche entsprechend vor Ort besichtigt und – sofern es die öffentliche Hand betrifft – miteinbezogen werden. Die Gemeinde hat dazu am 18.06.2025 einen „Verbauungsantrag“ mit der Bitte um fachliche und finanzielle Unterstützung in Form eines Sanierungsprojektes gestellt. Ziel ist die Wiederherstellung der Schutzwirkung im Bereich der Siedlungsgebiete und der Infrastrukturanlagen. Die Projektkosten werden sich auf insgesamt € 100.000,-- belaufen. Die Umsetzung soll im Herbst 2025 beginnen.

Die Finanzierung gestaltet sich wie folgt:

Bund	55 %	€	55.000,--
Land NÖ.	15 %	€	15.000,--
Gemeinde	30 %	€	30.000,--
Gesamt:	100 %	€	100.000,--

Antrag: Der Gemeindevausschuss möge die Zustimmung zum oben beschriebenen Projekt der Sanierung des Preiner Baches geben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.7. GEMEINSCHAFT STRANDBAD EDLACH – PACTVERTRAG

Die „Gemeinschaft Strandbad Edlach“ ersucht um einen erweiterten Pachtvertrag für das Strandbad Edlach. Pachtgegenstand soll das Eingangsgebäude samt Inventar, die eigentliche Badeanlage mit Schwimmbecken, Kabinen, Duschen, Liegewiese samt Inventar und technischen Einrichtungen sowie die Gartenanlage vor dem Strandbad Edlach sein. Der Pachtvertrag wird per 01.06.2025 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Pachtzins beträgt jährlich € 3.000,-- netto zzgl. 20 % USt. und ist am 15. Juli fällig.

GR Silva verlässt um 20:27 die Sitzung.

Antrag: Der Pachtvertrag möge wie in Anlage 6 enthalten beschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GR Silva kehrt um 20:30 in die Sitzung zurück.

1.8. VERORDNUNGEN „30 KM/H ZONEN“

Derzeit sind auf vereinzelteten Straßenabschnitten wie beispielsweise in der Schulgasse örtliche Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet. Teilweise sind kleinräumige Zonenbeschränkungen kundgemacht. Es ist beabsichtigt, die bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen in zusammenhängende Zonen zu integrieren und neben der Verkehrssicherheit auch die Einheitlichkeit und somit auch die Begreifbarkeit zu verbessern. Daher ist auf Teilen des Gemeindestraßennetzes eine 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung einzurichten.

Antrag: Es möge für sämtliche Kraftfahrzeuge in den zusammenhängenden Zonen eine 30 km/h Zone verordnet werden. Die dazu notwendige Verordnung liegt dem Protokoll als Anlage 7 bei.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.9. SUBVENTIONSANSUCHEN

1.9.1. NÖ BERG- UND NATURWACHT

Die NÖ. Berg- und Naturwacht, 2640 Gloggnitz, ersucht um Subvention für die Mitfinanzierung der Erhaltung der Rastplätze, Dienstgänge, Dienstbekleidung und die notwendigen Schutzimpfungen der aktiven Mitglieder. Die Belege für die Aufwendungen sind jederzeit einsichtig. Weiters bietet uns die NÖ. Berg- und Naturwacht kostenlose Reinigungsaktionen im Gemeindegebiet auf Zuruf an.

GR Budin verlässt um 20:43 die Sitzung.

Antrag: Der NÖ. Berg- und Naturwacht möge eine Subvention in Höhe von € 1.000,-- zuerkannt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.9.2. AUTONOMES FRAUENHAUS NEUNKIRCHEN

Das Autonome Frauenhaus Neunkirchen ersucht in seiner Eigenschaft als Gewaltschutzzentrum um finanzielle Unterstützung für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes.

Antrag: Dem Autonomen Frauenhaus Neunkirchen möge eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 400,-- zuerkannt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GR Budin kehrt um 20:44 in die Sitzung zurück.

1.9.3. HAUSKRANKENPFLEGE PAYERBACH

Die Hauskrankenpflege Payerbach/Reichenau feiert das 55-jährige Jubiläum und ersucht um finanzielle Unterstützung für die Feier, da deren Mittel begrenzt sind. Erwartet werden in etwa 50 – 60 Personen, die zu Würsteljause und Kaffee eingeladen werden sollen.

Antrag: Der Hauskrankenpflege Payerbach/Reichenau möge eine finanzielle Unterstützung für die Jubiläumsfeier in Höhe von € 200,-- zuerkannt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.9.4. DART CLUB BULLY BULLCHECKER

Der Dart Club Bully Bullchecker möchte im März 2026 ein Dart-Turnier der Gold-Kategorie im Schloss Reichenau veranstalten. Die vom Bürgerservice berechnete reguläre Miete für diese Veranstaltung beläuft sich auf knapp € 1.300,-. Der Dart Club ersucht um Subventionierung bzw. um teilweisen Erlass der Miete.

Antrag: Dem Dart Club Bully Bullchecker möge das Schloss für die Veranstaltung um pauschal € 900,- inkl. MwSt. vermietet werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.10. SCHLOSS REICHENAU – TON- UND LICHTANLAGE

Der Vorsitzende berichtet, dass sowohl die Ton- als auch die Lichtanlage im Schloss Reichenau technisch überholt sind und über eine Neuanschaffung nachgedacht werden soll. Die bestehende Tonanlage kann lt. Bauhofleiter nicht mehr in Betrieb genommen und für Veranstaltungen genutzt werden. Im NVA sind € 35.000,00 für die Tonanlage vorgesehen und auch vom Amt der NÖ Landesregierung genehmigt. Die Finanzierung soll über KIP-Mittel und Grundverkauf erfolgen.

Es wurden zwei Firmen eingeladen, die sich vor Ort ein Bild des Status Quo machten und unterschiedliche Konzepte und Angebote vorgelegt haben. Im Gemeindevorstand wurde beschlossen, den Ankauf der Lichtanlage wie angeboten zu empfehlen. Bzgl. Tonanlage wurde beschlossen, dass durch die Amtsleitung sowohl technisch (ausgelegt auf Sprachakustik) als auch finanziell reduzierte Angebote beider Anbieter eingeholt werden sollen. Diese Angebote liegen vor.

Firma Etrex, 1160 Wien

Lichtanlage:	€ 14.140,00 exkl. MwSt. inkl. Montage
Tonanlage Anbot neu:	€ 24.360,00 exkl. MwSt. inkl. Montage (<i>alt: € 37.912,00</i>)
GESAMT:	€ 38.500 exkl. MwSt. (<i>alt: € 52.052,00</i>)

Firma Lackner, 2500 Baden

Lichtanlage:	€ 12.424,00 exkl. MwSt. exkl. Montage
Tonanlage Anbot neu:	€ 22.150,65 exkl. MwSt. exkl. Montage (<i>alt: € 33.016,48</i>)
Montage:	€ 6.865,00 exkl. MwSt.
GESAMT:	€ 41.439,65 exkl. MwSt. (<i>alt: € 52.305,48</i>)

Bei der Firma Lackner wurden optional 2 Stk. drehbare Scheinwerfer mitangeboten, um eine flexible Ausleuchtung des Saals zu ermöglichen. Die Kosten dafür belaufen sich auf € 1.700,00 exkl. MwSt.

Antrag: Sowohl die Licht- als auch die Tonanlage im Schloss sollen erneuert und der Auftrag an die Fa. Etrex aus Wien vergeben werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.11. BADER WAISSNIX SCHLÖSSL - INSTALLATION VON WC-ANLAGEN

Der Vorsitzende berichtet, dass das Gebäude für Veranstaltungen genutzt werden könnte. Daher ist auch der Bedarf für die Installation einer WC-Anlage gegeben.

Für die Installation der WC-Anlage liegen zwei Angebote vor:

Fa. Schneider aus Payerbach € 9.092,90 exkl. 20% MwSt.

Fa. Heizbär aus Ternitz € 11.604,88 exkl. 20% MwSt.

Grabarbeiten sind nicht inkludiert. Fliesen-, Maurer- und restliche Arbeiten sollen vom Bauhof vorgenommen werden. Der Anschluss für den Kanal muss bis zur Schulgasse gegraben werden. Die genaue Lage der Wasserzuleitung muss noch eruiert werden.

Antrag: Der Auftrag möge an die Fa. Schneider vergeben werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.12. BLACKOUT – KV DER FA. ELEKTROTECHNIK POLLERES FÜR DAS GEMEINDEAMT

Der Vorsitzende berichtet, dass für den Fall eines Blackouts eine „Sicherheitsinsel“ geschaffen werden soll. In Frage kämen dafür das Gemeindeamt und die Mittelschule. Für das Gemeindeamt liegt an Kostenvoranschlag für die notwendigen Elektroinstallationsarbeiten der Fa. Elektrotechnik Polleres aus Reichenau/Rax vor. Im Gemeindevorstand wurde besprochen, dass ein aufklärendes Gespräch mit der Fa. Polleres geführt werden soll. Dieses Gespräch fand am 25. September im Beisein von Bürgermeister, Gemeindevorstandsmitgliedern, Bauhofleiter und Amtsleiter-Stv. statt und wurden die technischen Details besprochen und der Bedarf bzw. die Wünsche der Gemeinde offengelegt. Die Fa. Polleres wird ein technisch angepasstes Angebot übermitteln, sodass das Gemeindeamt mit einem passenden Notstromaggregat im Falle eines Blackouts als Sicherheitsinsel fungieren kann. Für eine Beschlussfassung wird die Thematik in den nächsten Sitzungslauf verschoben.

Wird zur Kenntnis genommen.

1.13. VEREINSSUBVENTIONEN – ÄNDERUNG/AUFNAHME

Im für Vereine zuständigen Ausschuss und im Gemeindevorstand wurde beschlossen, dass das Vereins-Subventionssystem überarbeitet werden soll, um einerseits Kosten zu sparen und andererseits Leistung und Vereinsleben höher zu fördern.

Das gesamte Subventionssystem soll für 2026 in einer Arbeitsgruppe überarbeitet werden.

Weiters beantragt der Vorsitzende folgende Änderungen ab 2025:

SC Neupack Hirschwang

Die Jugendförderung soll von € 100 auf € 500 angehoben werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Dartsclub Bully Bullchecker

Es sollen € 140 Veranstaltungssubvention + € 100 Jugendförderung zugesprochen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

MFC Höllental

Es soll die Basissubvention von € 150 gewährt werden.

Beschluss: Mit einer Gegenstimme – GR Budin - angenommen.

Infinity Keep Dogs Alive

Es soll eine einmalige "sonstige Subvention" von € 150 gewährt und im Jahr 2026 die laufende Vereinstätigkeit geprüft werden.

Beschluss: Mit fünf Gegenstimmen – GR Scharfegger, GR Gschaider, GR Loibl, GR Weitzbauer, GR Tisch – angenommen.

2. GEMEINDERATSANGELEGENHEITEN – NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

2.1. ANTRAG AUF ALTERSTEILZEIT

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

2.2. ERSUCHEN UM HÖHERE EINSTUFUNG

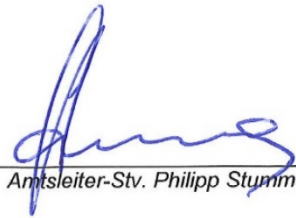
Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

2.3. VERWALTUNG – NEUAUFNAHME IM BAUAMT

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Nachdem keine Wortmeldung mehr erfolgt, dankt der Vorsitzende allen Erschienenen und schließt um 21:35 Uhr die Sitzung.

Der Protokollführer:



Amtsleiter-Stv. Philipp Stummer

Der Vorsitzende:



Bgm. Johann Döller



GGR. Mag. Johannes Ledolter (ÖVP)



GGR Ing. Michael Adlböck (FPÖ)



GGR. Oliver Kobald (SPÖ)



GR. Johann Budin (GRÜNE)

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

.....*Reichenau an der Rax*....., am *24.6.2025*.....

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Reichenau an der Rax erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 23. Januar 2025, WWF-50312007/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Reichenau an der Rax, Schedhof, Bauabschnitt 07.

.....
Gemeindevorstandsmitglied



Gemeindesiegel

.....
Bürgermeister

.....
Gemeinderatsmitglied

.....
Gemeinderatsmitglied

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Reichenau an der Rax erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 3. Juli 2025, WWF-50312009/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Reichenau an der Rax, HW-Sofortmaßnahmen - Sanierung TL HW September 2024, Bauabschnitt 09.

.....

Gemeindevorstandsmitglied

.....

Bürgermeister

Gemeindesiegel

.....

Gemeinderatsmitglied

.....

Gemeinderatsmitglied

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Fördernnehmer **Marktgemeinde Reichenau an der Rax**, GKZ 31829, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 21.05.2025, Antragsnummer **C406220**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 9 Hochwassersofortmaßnahme - Sanierung Transportleitung.

Der Fördernnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Bitte vervollständigen Sie den Finanzierungsplan mit Angabe von Anschlussgebühren /Eigenmittel/Landesmittel/weitere Förderungen/Restfinanzierung. Die Summe der Einzelbeträge muss die Gesamtsumme ergeben.

Bundesmittel und die förderbaren Gesamtinvestitionskosten sind als Serviceleistung bereits vorbefüllt.

• Anschlussgebühren	Euro	_____
• Eigenmittel	Euro	_____
• Landesmittel	Euro	_____
• Bundesmittel	Euro	27.240,00
• weitere Förderungen *) _____	Euro	_____
• Restfinanzierung	Euro	_____
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	136.200,00

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Fördernnehmer

	_____ am _____

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: wasser@kommunalkredit.at

Tel.: 01/31 6 31-734

UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien



Marktgemeinde Reichenau an der Rax
Hauptstraße 63
2651 Reichenau an der Rax

Betrifft: WVA Marktgemeinde Reichenau an der Rax
Neuerrichtung Transport- und Versorgungsleitung

GRUNDBENÜTZUNGSÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen:

Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich
AK - Platz1
3100 St. Pölten

als Grundbesitzer und der **Marktgemeinde Reichenau an der Rax**, als Wasserkonsensträger.

Als grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft **EZ 123** der **KG 23116** erklären wir in Kenntnis des vorliegenden Wasserleitungsprojekt der WVA Marktgemeinde Reichenau an der Rax, Neuerrichtung Transport- und Versorgungsleitung, erstellt von der Firma RUSAPLAN GmbH, Technisches Büro für Kulturtechnik, Markt 113/4, 2880 Kirchberg am Wechsel, GZ 2083.10 vom 6/26/2025, erstellten Planunterlagen für sich/uns und seine/meine Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des/der **Grundstücks 323/2, 381/1** seine/ihre Zustimmung zur Projektdurchführung und der damit verbundenen Grundbenützung.

Die Zustimmung wird an die Erfüllung nachfolgender Auflagen und Bedingungen gebunden:

- 1) Vor Baubeginn ist in Anwesenheit der/des Grundeigentümer/s sowie im Beisein der bauausführenden Firma sowie der Marktgemeinde Reichenau an der Rax und der örtlichen Bauaufsicht die Lage der Wasserleitung an Ort und Stelle zu fixieren.
- 2) Im Baubereich vorhandene Grenzzeichen sind im Beisein der/des Grundbesitzer/s vor Baubeginn ordnungsgemäß zu sichern und erforderlichenfalls nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herzustellen.
- 3) Sämtliche Arbeiten sind unter größtmöglicher Schonung des Bestandes durchzuführen. Humusböden sind abzudecken und nach dem Bauabschluss wieder anzudecken und zu rekultivieren.
- 4) Die Feststellung bzw. Bestätigung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der beanspruchten Grundflächen nach Abschluss der Bauarbeiten sowie der Erfüllung der Zustimmungsbedingungen und Auflagen hat anlässlich eines Lokalaugenscheines in Anwesenheit der/des Grundeigentümer/s sowie eines Vertreters der Baufirma und der Marktgemeinde Reichenau an der Rax zu erfolgen.
- 5) Im Falle notwendiger Wartungs- und Erhaltungsarbeiten ist vor der Durchführung derselben das Einvernehmen mit dem/der Grundeigentümer herzustellen.

Aufgrund obiger Zustimmung sind die Marktgemeinde Reichenau an der Rax bzw. deren Beauftragte berechtigt:

- 1) Das/Die eingangs bezeichnet/en Grundstück/e im Trassenbereich bis zu einer maximalen Breite von 6,00 M1 (je nach vorhandener Arbeitsraumbreite) zur Herstellung der Künette und Verlegung der Wasserleitungsrohre sowie zur Herstellung von Putz- und Kontrollschächten und Durchführung von Vermessungsarbeiten auf die Dauer der Bauarbeiten in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die Zustimmung erstreckt sich auch auf das Recht, die fertig gestellte Anlage konsensgemäß zu betreiben und zu erhalten. Hierzu sind die Marktgemeinde Reichenau an der Rax bzw. deren Beauftragte berechtigt, auf dem/den oben genannten Grundstück/en alle hierfür erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Schlussklärung des/der Grundeigentümer/s:

Der/die derzeitige/n Grundeigentümer erklärt/en, dass das Leitungsrecht der Marktgemeinde Reichenau an der Rax jedem Rechtsnachfolger in Schriftform von dem heutigen Grundbesitzer nachweislich zur Kenntnis gebracht wird. Bei Nichteinhaltung dieser Erklärung hält sich die Marktgemeinde Reichenau an der Rax Schad- und Klaglos gegenüber dem Rechtsnachfolger.

Schlussklärung der Marktgemeinde Reichenau an der Rax:

Der/die Grundeigentümer werden von der Marktgemeinde Reichenau an der Rax für die Grundbenützung nach den Richtsätzen der NÖ Landwirtschaftskammer entschädigt.

Diese Erklärung wird 2-fach ausgefertigt und dient zur Vorlage bei der Wasserrechtsbehörde und bei der Baubehörde als Projektzustimmung im jeweiligen Bewilligungsverfahren.

Sämtliche Streichungen und Korrekturen wurden vor Unterzeichnung des Vertrages getätigt.

Abgeschlossen am:

Grundeigentümer:

Marktgemeinde Reichenau an der Rax:

.....
Kammer für Arbeiter und Angestellte in
Niederösterreich

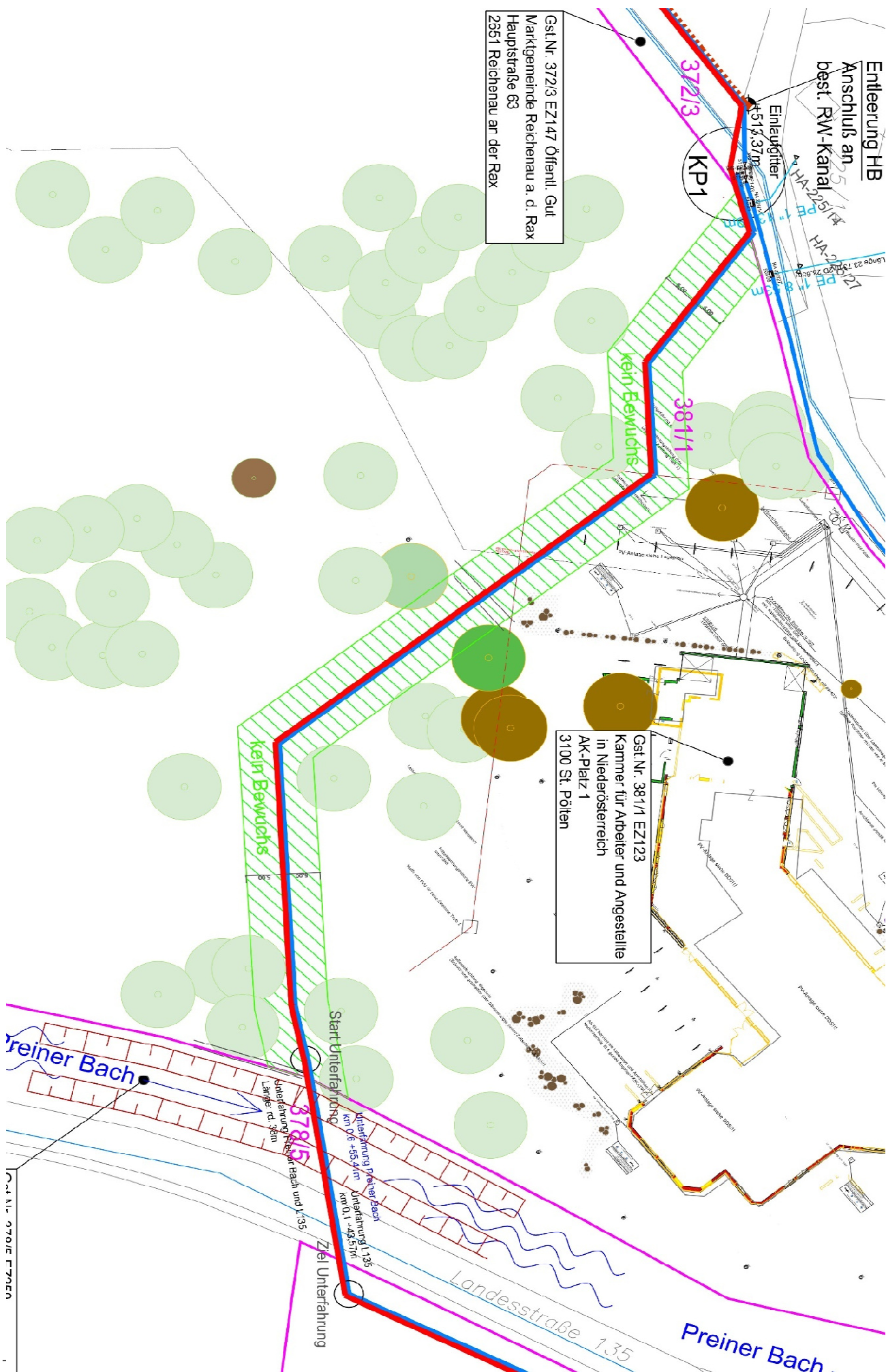
.....
Johann Döller

Bürgermeister

Entleerung HB
Anschluß an
best. RW-Kanal

Gst.Nr. 372/3 EZ147 Öffentl. Gut
Marktgemeinde Reichenau a. d. Rax
Hauptstraße 63
2351 Reichenau an der Rax

Gst.Nr. 381/1 EZ123
Kammer für Arbeiter und Angestellte
in Niederösterreich
AK-Platz 1
3100 St. Pölten



WA1-ÖWG-10016/065-2025

Vertrag**über die Benützung von öffentlichem Wassergut****Vertragsgeberin**

**Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau);
Öffentliches Wassergut**, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin
des Öffentlichen Wassergutes

Vertragsnehmer

Marktgemeinde Reichenau an der Rax, Hauptstraße 63, 2651 Reichenau an der Rax

I.**Gegenstand**

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der **Katastralgemeinde
Hirschwang** am „**Preiner Bach**“.

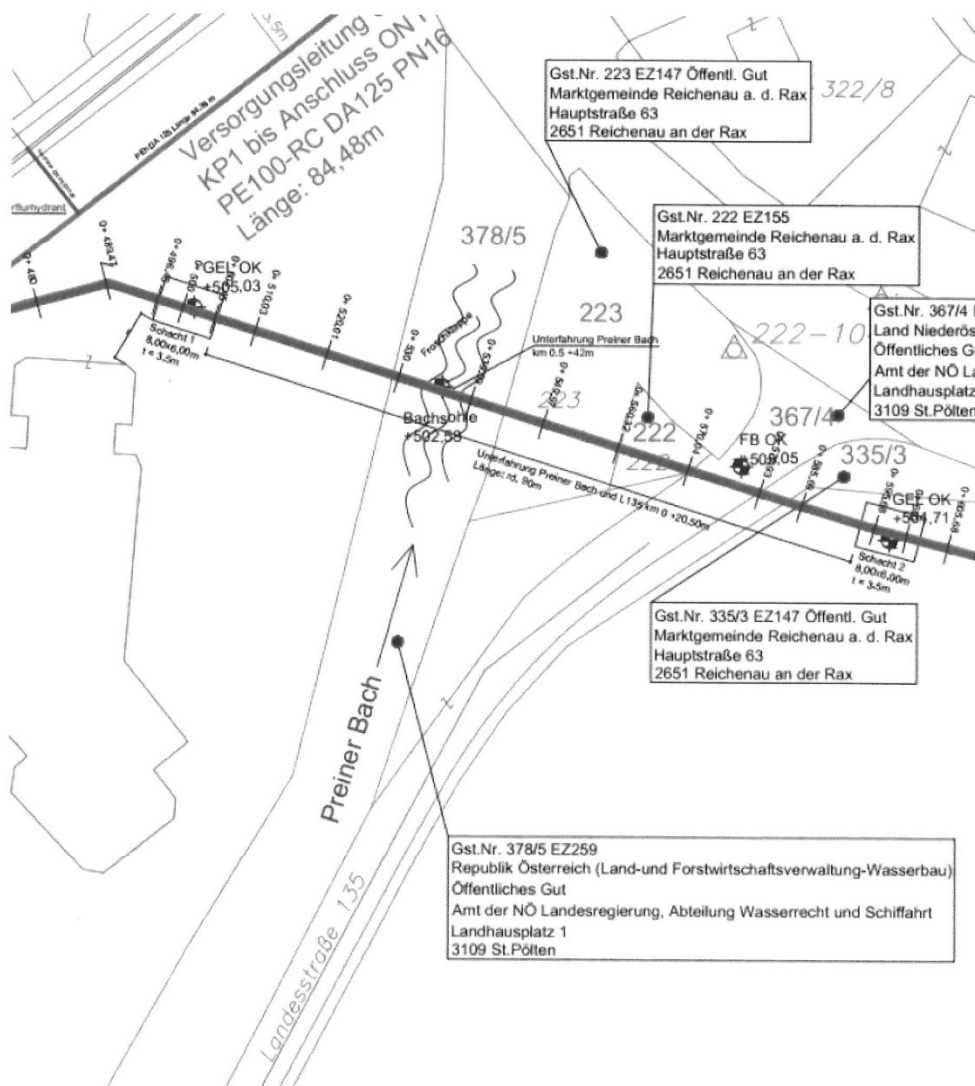
Katastralgemeinde	Grundstücks Nr.	Grundbuchseinlagezahl
Hirschwang	378/5	259

Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, dem Bestand und der Erhaltung der **Wasserversorgungsanlage – Neuerrichtung Transportleitung und Versorgungsleitung Trautenberg** auf dem, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, **bundeseigenen Grundstück Nr. 378/5, EZ 259, Katastralgemeinde Hirschwang** nach Maßgabe des beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes/Projektes der RUSAPLAN Technische Büro für Kulturtechnik GesmbH, GZ.: 2083.10 und nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewilligung in folgendem Umfang zu:

Grundstück Nr. 378/5, KG Hirschwang:

- Querung des „Preiner Baches“ mit einer Wasserleitung [PE100-RC, DA180]. Die Inanspruchnahme erfolgt zwischen den benachbarten Grundstücken Nr. 381/1 und Nr. 223, beide KG Hirschwang.



Der Erhaltungsbereich wird wie folgt festgelegt:

Der Erhaltungsbereich entspricht dem Nutzungsumfang

Dauer

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betreibens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.

Für diesen Vertrag gelten die unter Punkt II und III und die in der Beilage angeführten Bestimmungen.

II. Vertragsbestimmungen**1. Benützung**

Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instandzusetzen.

Sämtliche auf Bundesgrund situierte Anlagenteile sind vom Vertragsnehmer entsprechend dem wasserrechtlich bewilligten Projekt zu erhalten.

Die Erhaltungsverpflichtung bzw. Schadensbehebung im Erhaltungsbereich umfasst insbesondere die Erhaltung der Ufer, allfälliger Ufersicherungen und des Bewuchses (somit auch die Beseitigung von bruch- oder umsturzgefährdetem Gehölz) und die Entfernung von Anlandungen und Verklausungen sowie die Wahrnehmung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten im Erhaltungsbereich. Vom Vertragsnehmer sind an gefährlichen Stellen ausreichende Absicherungsmaßnahmen herzustellen und auf Dauer zu erhalten. Sämtliche dabei entstehende Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in der Beilage anführten „Generellen Auflagen der Wasserbauverwaltung bei Verlegung von Leitungen und Kanälen auf Öffentlichem Wassergut“ einzuhalten.

Festgehalten wird, dass die Vertragsgeberin keine Kenntnis über allfällige bereits vorhandene Einbauten bzw. deren genauer Lage auf der vertragsgegenständlichen Fläche hat, da beispielsweise Benützungseinräumungen oftmals weit in die Vergangenheit zurückreichen oder Grenzverläufe nachträglich geändert werden.

Dem Vertragsnehmer wird daher empfohlen, sich bei potentiellen Einbautenträgern nach dem Vorhandensein allfälliger Einbauten zu erkundigen.

Bei der vertragsgegenständlichen Grundinanspruchnahme ist jedenfalls auf vorhandene Einbauten bzw. Benützungsrechte Rücksicht zu nehmen, weshalb sich der Vertragsnehmer ausdrücklich verpflichtet, bestehende Einbauten zw. Benützungsrechte weder zu beeinträchtigen noch sie in ihrem Bestand oder in ihrer Funktion zu gefährden. Sollte eine Beeinträchtigung oder Gefährdung bestehender Einbauten oder Rechte nicht ausgeschlossen werden können oder beispielsweise die Einhaltung gesetzlich normierter Sicherheitsabstände (z.B. bei Hochspannungsleitung, Gasleitungen etc.) nicht möglich sein, so verpflichtet sich der Vertragsnehmer, von einer Inanspruchnahme des Öffentlichen Wassergutes laut Vertrag Abstand zu nehmen und dies der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes schriftlich bekanntzugeben.

2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betreibens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt, wenn sie für die tatsächlich ausgeführten Anlagen von Anfang an nicht ausreichend oder nicht gesetzesentsprechend waren oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Anlage stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben wird.

Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwidergehandelt hat.

Der Vertragsnehmer hat dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes den Eintritt des Erlöschenstatbestandes mit eingeschriebenem Brief und unter Zurverfügungstellung der Bezug habenden Unterlagen anzuzeigen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung die gegenständliche Anlage auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.

Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt.

3. Räumung

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Anlage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

III. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

4. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

5. Änderungen und Schriftlichkeit

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

6. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

7. Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

9. Zustandekommen des Vertrages

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigstellung durch die Vertragsgeberin ein.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist die
KPMG Security Services GmbH
Kudlichstraße 41
4020 Linz
dsba@noel.gv.at
als Datenschutzbeauftragter bestellt.
- b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.
- c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.
- d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.
- e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.
- f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die
Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Telefon +43 (0) 1 521 52
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
Website: www.dsb.gv.at

Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Vertragsgeberin

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich (Land-
und Forstwirtschaftsverwaltung –
Wasserbau)

Vertragsnehmer

Reichenau an der Rax, am
Für die Marktgemeinde
Reichenau an der Rax

(Neunteufel)

(Unterzeichnung gemäß
NÖ Gemeindeordnung 1973)

Die **Marktgemeinde Reichenau an der Rax**, vertreten durch BGM. Johann Döller, Hauptstraße 63, 2651 Reichenau an der Rax, als **Verpächterin** einerseits
und
die **„Gemeinschaft Strandbad Edlach“**, eingetragener Verein, ZVR 1410230440, vertreten durch den Obmann Johannes Ribeiro da Silva, Hinterleiten 31, 2651 Reichenau an der Rax als **Pächterin** andererseits,
schließen nachstehenden

PACHTVERTRAG

1. Pachtgegenstand

Das Strandbad Edlach an der Rax mit der Lageadresse Doktor Konried Strasse 3, 2651 Edlach an der Rax mit den Grundstücksnummern 183, 39/1, 39/2 und 40/1 befindet sich im Eigentum der Verpächterin.

Pachtgegenstand ist das Strandbad Edlach an der Rax, bestehend aus:

- Grdstk. 183 – Eingangsgebäude samt Inventar
- Grdstk. 39/1 – eigentliche Badeanlage mit Schwimmbecken, Kabinen, Duschen, Liegewiese, samt Inventar und technischen Einrichtungen
- Grdstk. 39/2 und 40/1 – Gartenanlage vor dem Strandbad Edlach

Mitbeinhaltet ist das laut Anlage „A“ bestehende Inventar.

2. Verwendungszweck

Der Verwendungszweck des Pachtgegenstandes ist der Badebetrieb des Strandbades Edlach. Die Verpächterin räumt weiters das Recht der Nutzung des hierin befindlichen Gastronomiebetriebes ein. Für die Erfüllung zukünftiger, weiterer behördlicher Auflagen hinsichtlich des Gastronomiebetriebes übernimmt die Verpächterin keine wie immer geartete Verantwortung.

Das Recht zur Unterverpachtung des Buffetbetriebes erhält die Pächterin uneingeschränkt. Eine sonstige Unterverpachtung des Pachtobjektes, einschließlich durch Einbringung in Gesellschaften ist, ebenso wie eine ganze oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte, unzulässig. Von Änderungen in der Organisationsstruktur oder Rechtsform der Pächterin ist die Verpächterin unverzüglich schriftlich zu verständigen, diese bewirken jedoch keine Änderungen dieses Vertrages.

3. Pachtdauer

Der Pachtvertrag beginnt mit 01.06.2025 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4. Kündigung

Es wird hiermit eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 30.11. eines **jeden** Jahres vereinbart. Eine etwaige Kündigung, **welche von beiden Vertragsparteien möglich ist**, bedarf der Schriftform und diese muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Beide Vertragsparteien verzichten auf das Recht der Kündigung für die Dauer von 5 Jahren ab Unterfertigung dieses Vertrages. Die Rückstellung des Pachtgegenstands hat 30 Tage nach Beendigung des Pachtverhältnisses zu erfolgen.

Die Rückstellung des Pachtgegenstandes hat in jenem Zustand zu erfolgen, in dem er zu Vertragsbeginn übernommen wurde, jedoch unter Berücksichtigung der natürlichen Abnutzung eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

Über die Instandhaltungspflicht hinausgehende, schuldhaft verursachte Schäden sind von der Pächterin zu reparieren. Fehlende Inventargegenstände sind von der Pächterin zu ersetzen.

Werden Reparatur- oder Ersatzbeschaffungen nicht von der Pächterin bis zur Rückgabe veranlasst, ist die Verpächterin berechtigt, auf Kosten der Pächterin eine Ersatzvornahme durchzuführen.

5. Pachtzins

Der Pachtzins beträgt jährlich netto € 3.000,-- (EUR dreitausend) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 20%, und ist am 15. Juli, gemeinsam mit der unter Punkt 6 definierten Betriebskostenvorauszahlung, fällig.

6. Betriebskosten und Abgaben

Die Pächterin trägt sämtliche derzeitige und künftige Steuern, Gebühren und Betriebskosten, die sich aus der Führung des Pachtgeschäftes ergeben. Dazu zählen insbesondere die anfallenden Kosten für Strom, Gas, Müllabfuhr, Kanalbenützung sowie der unter Punkt 7 genannten Kosten. Die Kosten der Gebäudeversicherung, einschließlich der Abdeckung von Feuer, Sturm und Hagel, trägt die Verpächterin.

Die Betriebskosten werden von der Verpächterin in quartalsweisen Teilbeträgen vorgeschrieben und sind binnen 30 Tagen durch die Pächterin einzubezahlen. Die Verpächterin erstellt eine Betriebskosten-Jahresabrechnung bis 31.03. des jeweiligen Folgejahres und ermittelt dabei die, sich ergebende ausständige Schuld oder das Guthaben zum 31.12., dieser Restbetrag wird mit der nächsten Vorauszahlung verrechnet. Die Pächterin verpflichtet sich zur pünktlichen Bezahlung aller den Betrieb betreffenden Steuern und Gebühren. Sie hat diesbezüglich die Verpächterin schad- und klaglos zu halten.

7. Versicherungen

Weiters verpflichtet sich die Pächterin für den Betrieb notwendige Versicherungen (wie z.B. Haftpflicht, Glasbruch, Einbruch) in jeweils ausreichender und angemessener Höhe abzuschließen und die Verpächterin über Verlangen den Bestand dieser Versicherungen und die pünktliche Prämienzahlung nachzuweisen.

8. Instandhaltung

Der Pächterin obliegt es den Bestandgegenstand sorgfältig zu behandeln und im übergebenen Zustand, unter Berücksichtigung der natürlichen Abnutzung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch, zu erhalten. Die Pächterin hat für die Instandhaltung des Inneren (Ausmalen, Fußböden, Möbel, Kleininventar) zu sorgen, insbesondere hat die Pächterin auch die überlassenen Geräte und sonstiges Inventar auf ihre Kosten zu warten und reparieren zu lassen.

Darüber hinausgehende Schäden trägt die Verpächterin, **wobei eventuelle Gebrechen, die in die Zuständigkeit der Verpächterin fallen, von dieser schnellst möglich zu beheben sind. Für derartige Betriebsunterbrechungen ist die Pächterin nicht berechtigt, wie auch immer geartete Schadenersatzansprüche zu stellen - insbesondere Entschädigungen für Verdienstentgang.**

Die Erhaltung der Substanz des Pachtgegenstands, insbesondere der Fassade, des Daches, sowie des Kanal- und Wassersystems usw. obliegt der Verpächterin.

Die Pächterin hat besonders für eine stets gefahrlose Benützung der den gewerblichen Zwecken dienenden Räume, Höfe, Parkplätze und Durchfahrten sowie Zugänge zu sorgen und diesbezüglich die Verpächterin schad- und klaglos zu halten.

Einmal jährlich, spätestens 2 Monate vor der geplanten Eröffnung der Bade-Saison, werden die Vertragsparteien eine gemeinsame Begehung vornehmen, zur Klärung und Vornahme der notwendigen Reparaturen für die betreffende Saison, worüber einvernehmlich ein schriftliches Protokoll angefertigt wird und die Pächterin die Gewährleistung des Badebetriebes bestätigt.

Für den Fall, dass die Pächterin diese Bestätigung nicht abgibt, ist die Verpächterin berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen

Die Verpächterin verpflichtet sich die notwendigen Handlungen zu treffen, damit die Betriebsanlagengenehmigung seitens der BH Neunkirchen aufrecht erhalten werden kann. Dies beinhaltet insbesondere auch die jährlich notwendigen Instandsetzung- und Herstellungsmaßnahmen zur Einwinterung und Eröffnung des Strandbades.

9. Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen am Pachtobjekt bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Verpächterin. Bei der Erteilung der Genehmigung ist jedenfalls schriftlich zu vereinbaren,

- ob bei Beendigung des Pachtverhältnisses der frühere Bauzustand wiederherzustellen ist, oder
- ob die getätigten baulichen Veränderungen bei Beendigung des Pachtverhältnisses entschädigungslos im Eigentum der Verpächterin bleiben, oder
- ob eine durch diese bauliche Veränderung entstandene Wertsteigerung des Objekts bei Beendigung des Pachtvertrages von der Verpächterin abgelöst wird.

10. Vertragskosten

Die Pächterin verpflichtet sich, den gegenständlichen Vertrag innerhalb der gesetzlichen Frist nach Vertragsabschluss beim zuständigen Finanzamt zu vergebühren.

Die mit der Errichtung dieses Pachtvertrages verbundenen Kosten, öffentlichen Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten der Pächterin.

Die Kosten einer eventuellen rechtsfreundlichen Beratung oder Vertretung bei den Vertragsverhandlungen und der Vertragserrichtung trägt jede Vertragspartei für sich.

11. Nebenabreden

Änderungen des Pachtvertrages bedürfen, ebenso wie das Abgehen von diesem Formerfordernis der Schriftform. Es gibt keine Nebenabreden und gelten diese als nicht getroffen, wenn sie nicht schriftlich vereinbart sind.

12. Gerichtsstand

Es gilt das ABGB. Für etwaige Streitigkeiten aus dem Bestandsverhältnis wird das Bezirksgericht Neunkirchen vereinbart.

13. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Das Original verbleibt bei der Verpächterin, je eine Abschrift erhalten die Pächterin und das Finanzamt.

14. Sonstiges

Überprüfungsmöglichkeit im Betrieb:

Die Verpächterin ist berechtigt, während der Betriebszeiten den Betrieb jederzeit bezüglich Führung und Instandhaltung zu überprüfen.

Gewährleistungsausschluss:

Jede Gewährleistung der Verpächterin für eine bestimmte Beschaffenheit, Eignung oder ein bestimmtes Erträgnis des Pachtobjekts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Betriebsanlagengenehmigung:

Es wird von der Verpächterin bestätigt, dass bisweilen eine aufrechte Betriebsanlagengenehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung vorliegt.

Für die Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Für den Verein
„Gemeinschaft Strandbad Edlach

Bürgermeister

Vizebürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Reichenau an der Rax, am



Marktgemeinde Reichenau an der Rax
 Heilklimatischer Luftkurort
 Hauptstraße 63, 2651 Reichenau an der Rax
 Tel.: 02666 52206 Fax: DW 19
 gemeindeamt2651@reichenau.at
 www.reichenau.at

VERORDNUNG

„Zone 30 km/h“

Gemäß § 94 d Z. 1 STVO 1960 i.d.g.F in Verbindung mit § 20 Z. 2 und § 43 Z. 1 Abs. a werden für folgende Straßen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Reichenau an der Rax „**30 km/h Zonen**“ wie folgt angeordnet:

Gebiet Schloßplatz – Haabergstraße

Kreuzung Schloßplatz – Haabergstraße:

- Aufhebung der spezifischen Vorrangregelung und Durchsetzung des Rechtsvorranges

Kreuzung Thalhofstraße – Schneedörfelstraße:

- - Aufhebung der spezifischen Vorrangregelung und Durchsetzung des Rechtsvorranges

Kreuzung Haabergstraße – Sommaruga-Allee:

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Anlageverhältnisse wonach die Einmündung der Sommaruga Gasse im Vergleich zur Haabergstraße einen schmalen Querschnitt bzw. eine geringe Straßenbreite aufweist und dadurch ein optischer Vorrang für die Haabergstraße entsteht, soll an der bestehenden Absicherung durch ein VZ „Vorrang geben“ für die Sommaruga-Allee festgehalten werden.

Kreuzungen Haabergstraße – Prießnitz-Gasse:

- - Aufhebung der spezifischen Vorrangregelung und Durchsetzung des Rechtsvorranges

Kreuzung Abt Balthasar-Straße - Schlossplatz

- - Aufhebung der spezifischen Vorrangregelung und Durchsetzung des Rechtsvorranges

Gebiet Schulgasse:

Kreuzung Schulgasse – Hans Wallner Straße:

- Aufhebung der spezifischen Vorrangregelung und Durchsetzung des Rechtsvorranges

Kreuzung Schulgasse – Badgasse:

- Aufhebung der spezifischen Vorrangregelung und Durchsetzung des Rechtsvorranges

Kreuzung Schulgasse – Friedrich von Flotow-Gasse:

- Aufhebung der spezifischen Vorrangregelung und Durchsetzung des Rechtsvorranges

Kreuzung Schulgasse – Feuerwehrgasse:

- Aufgrund der eingeschränkten Sichtbeziehungen soll an der bestehenden Vorrangregelung durch Benachrangung der Feuerwehrgasse mittels VZ „Vorrang geben“ festgehalten werden.

Gebiet Dr. Langfort-Straße:

Kreuzung Dr. Langfort-Straße – Alexander Seebacher Gasse:

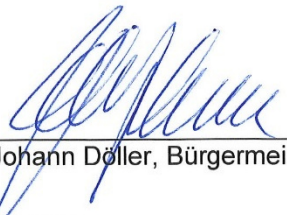
- Aufhebung der spezifischen Vorrangregelung und Durchsetzung des Rechtsvorranges

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 a Zif. 11 a StVO 1960 „Zonenbeschränkung 30 km/h“ und § 52 a Zif. 11b StVO 1960 „Ende der Zonenbeschränkung“ als dauernde Verkehrsbeschränkung in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Reichenau an der Rax in seiner Sitzung am 30.09.2025 beschlossen und wird gem. § 59 Abs. 1 der NÖ. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 1000 idGF., durch Anschlag an die Amtstafel kundgemacht.

Für den Gemeinderat der
Marktgemeinde Reichenau an der Rax




Johann Döller, Bürgermeister

Die Anlagen 1 bis 4 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

angeschlagen am: 01.09.2025

abgenommen am:



